

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

13.06.2002

Geschäftszahl

8ObA116/02w; 9ObA206/02p; 9ObA15/07g

Norm

ArbVG §97 Abs1 Z2; AÜG §10 Abs3; AÜG §11 Abs1; AÜG §12; AZG §19c

Rechtssatz

Auch bezüglich jeder einzelnen Überlassung nach dem AÜG sind die Lage der Normalarbeitszeit und ihre Änderung zu vereinbaren. Für eine Änderung der Arbeitszeit reicht die bloße Zustimmung des Betriebsrates nicht aus; erforderlich wäre eine Betriebsvereinbarung im Sinne des § 97 Abs 1 Z 2 ArbVG.

Entscheidungstexte

TE OGH 2002/06/13 8 ObA 116/02w

TE OGH 2002/12/18 9 ObA 206/02p

Auch; nur: Für eine Änderung der Arbeitszeit reicht die bloße Zustimmung des Betriebsrates nicht aus; erforderlich wäre eine Betriebsvereinbarung im Sinne des § 97 Abs 1 Z 2 ArbVG. (T1); Beisatz: Mit einer Betriebsvereinbarung im Sinne des § 97 Abs 1 Z 2 ArbVG kann nur die Verteilung innerhalb der Arbeitswoche, nicht aber das Stundenausmaß geregelt werden. (T2)

TE OGH 2008/05/07 9 ObA 15/07g

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Es ist am grundsätzlichen Rechtssatz festzuhalten, dass weder § 97 Abs 1 Z 2 ArbVG noch § 4b AZG die Partner einer Betriebsvereinbarung zu einer allgemeinen Verkürzung oder Verlängerung der Normalarbeitszeit legitimieren. (T3)

Rechtssatznummer

RS0116731